

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Jens Guth (SPD)
– Drucksache 17/12027 –

Umsetzung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) in Bezug auf Brückengeländer

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/12027 – vom 8. Juni 2020 hat folgenden Wortlaut:

Derzeit stehen Kommunen in Verbindung mit der Umsetzung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) vor der Anforderung, Geländer auf Brücken, auf denen Radfahrer verkehren, auf eine Mindesthöhe von 1,30 m anzupassen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie genau erklärt sich die Gültigkeit der ZTV-ING auf kommunale Bauwerke?
2. Binnen welcher Frist muss zwingend eine Anpassung der als zu niedrig identifizierten Geländer erfolgen?
3. Welche Fristen gelten für den Bestandsschutz?
4. Wie gestaltet sich die Haftung in der Zeit bis zur Umsetzung der Anpassung in den Fällen mit und ohne Bestandsschutz?

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Juni 2020 wie folgt beantwortet:

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) wurden von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) entwickelt und im März 2003 vom damaligen Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVWB) für den Bereich der Bauwerke an Bundesfernstraßen eingeführt. Sie werden laufend fortgeschrieben und beispielsweise aufgrund von normativen Entwicklungen und ergänzenden Hinweisen in einzelnen Abschnitten aktualisiert.

Die ZTV-ING dienen als Ergänzung der „Allgemeinen Technischen Vorschriften“ (ATV) des Teils C der Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen (VOB). Neben vertraglichen Regelungen enthalten sie auch technische Richtlinien, die den anerkannten Stand der Technik darstellen. Ziel dieser Vorschriften ist, die erforderlichen Soll-Eigenschaften der Bauwerke sicherzustellen, damit diese den Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung genügen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die ZTV-ING werden mit Einführungsbeschluss im Geschäftsbereich der Obersten Straßenbaubehörde des Landes Rheinland-Pfalz für die Bundesfernstraßen sowie die Landes- und Kreisstraßen eingeführt. Den Kommunen wird die Anwendung für die Gemeindestraßen empfohlen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Nach der aktuellen ZTV-ING stellen Geländerhöhen von weniger als 1,20 m im Bestand keine Nutzungseinschränkung für den Radverkehr dar (siehe ZTV-ING Teil 8 Bauwerksausstattung – Abschnitt 4 Rückhaltesysteme, Tabelle 8.4.1). Dieser Bestandsschutz ist in den ZTV-ING nicht befristet.

Zu Frage 4:

Die Träger der Straßenbaulast haben nach § 4 Fernstraßengesetz (FStrG) und § 11 Landesstraßengesetz (LStrG) dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Auch ohne ausdrückliche Festlegung erfordert dieses Gebot die Beachtung der in technischen Richtlinien, Merkblättern oder DIN-Normen festgelegten anerkannten Regeln der Technik.

Dr. Volker Wissing
Staatsminister